

# **BGer 5A\_55/2011 vom 21. April 2011**

Bundesgericht, 2011-04-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_55\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_55_2011)

FR: TF 5A\_55/2011 du 21 avril 2011

IT: TF 5A\_55/2011 del 21 aprile 2011

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in Zivilsachen richtet sich gegen ein kantonal letztinstanzliches Scheidungsurteil ( Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG ), wobei der für vermögensrechtliche Angelegenheiten erforderliche Mindeststreitwert gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG erreicht ist. Dennoch kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden, dies aus zwei Gründen:

Im Gegensatz zur staatsrechtlichen Beschwerde nach OG, die grundsätzlich rein kassatorischer Natur war, sind alle Rechtsmittel nach BGG - wie bereits die Berufung nach OG - reformatorische Rechtsmittel (siehe Art. 107 Abs. 2 BGG ). Daher darf sich der Beschwerdeführer nicht darauf beschränken, die Aufhebung des angefochtenen Entscheides zu beantragen; vielmehr ist ein Antrag in der Sache zu stellen. Wie nach der Praxis zur altrechtlichen Berufung (vgl. BGE 130 III 136 E. 1.2 S. 139) muss der Beschwerdeführer demnach angeben, welche Punkte des Entscheides angefochten und welche Abänderungen beantragt werden. Ein blosser Rückweisungsantrag ist nur dann ausnahmsweise genügend, wenn das Bundesgericht im Fall der Gutheissung in der Sache nicht selbst entscheiden könnte, weil die erforderlichen Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz fehlen ( BGE 133 III 489 E. 3.1 S. 490; 134 III 379 E. 1.3 S. 383; 136 V 131 E. 1.2 S. 135). Dies ist vorliegend nicht der Fall: Mit Bezug auf das Erwerbseinkommen des Beschwerdeführers haben die kantonalen Gerichte umfassend Beweise erhoben und gewürdigt. Er anerkennt denn auch selbst, dass die Akten diesbezüglich vollständig sind (vgl. Beschwerdebeurteilung Ziff. 25), und seine gesamten Ausführungen sind auf Kritik an der kantonalen Beweiswürdigung gerichtet, welche als willkürlich gerügt wird. Mit Bezug auf das hypothetische Erwerbseinkommen der Ehefrau, für welches das Obergericht auf Lohnstrukturerhebungen abgestellt hat, konnten von vornherein keine konkreten Beweise erhoben werden, weil die Beschwerdeführerin bislang keine Anstrengungen auf dem Arbeitsmarkt unternommen hat; der Beschwerdeführer verlangt denn auch keine konkreten Beweismassnahmen, sondern kritisiert wiederum einzig die obergerichtliche Erwägungen als willkürlich.

Überdies sind Anträge bei Geldforderungen zu beziffern ( BGE 134 III 235 E. 2 S. 236 f.), jedenfalls soweit sich nicht aus der Beschwerdebeurteilung ohne weiteres ergibt, auf welchen Betrag der Beschwerdeführer eine Geldleistung festgesetzt wissen will ( BGE 125 III 412 E. 1b S. 414); ein Begehren um "Festlegung des Geschuldeten" oder "angemessene Reduktion" ist unstatthaft ( BGE 121 III 390 E. 1 S. 392). Dies gilt ebenfalls im Zusammenhang mit Unterhaltsbegehren; deshalb wären insbesondere auch Anträge auf Festlegung der üblichen, angemessenen oder gesetzlichen Leistungen ungenügend ( BGE 79 II 253 E. 1 S. 255; Urteile 5A\_256/2007 vom 20. Juli 2007 E. 1; 5A\_669/2007 vom 4. August 2008 E. 1.2.1). Vorliegend beanstandet der Beschwerdeführer einzig, dass ihm

jährliche Bezüge von Fr. 50'000.-- als Einkommen aufgerechnet wurden, obwohl es sich dabei nach seiner eigenen Darstellung um eine Äufnung von Kontokorrentschulden gehandelt hat. In der Beschwerde wird jedoch mit keinem Wort erwähnt, geschweige denn ausgeführt, was für Auswirkungen diese angebliche Falschinterpretation durch das Obergericht auf die Unterhaltspflicht haben soll. Die fehlenden geldmässigen Rechtsbegehren lassen sich deshalb auch nicht aus der Beschwerdebegründung erschliessen.

## **E. 2**

Bei Nichteintreten ist dem Beschwerdeführer praxisgemäss eine reduzierte Gerichtsgebühr aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Der Gegenpartei ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.